

Dienstnehmer

Zuschuss bei Krankheit oder Unfall

Viele Österreicher nutzen die Osterwoche zum Skifahren. Und auch Ausfahrten mit Motorrad und Mountainbike stehen zu dieser Jahreszeit hoch im Kurs. Leider kommt es dabei immer wieder zu Unfällen, die viele Dienstnehmer für einige Zeit außer Gefecht setzen.

Von Iris Kraft-Kinz

Gerade für kleine Ordinationen wirken sich solche Fälle sehr dramatisch aus, weil kurzfristig Ersatz gefunden werden muss. Um Sie als Ordinationsinhaber und Arbeitgeber zu entlasten, greift Ihnen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) unter die Arme und gewährt Ihnen einen Zuschuss von 50 Prozent des Entgeltfortzahlungsaufwands infolge Krankheit oder Unfall Ihrer Dienstnehmer. Ist ein Mitarbeiter Ihrer Ordination durch Krankheit, Unglücks- beziehungsweise Arbeitsunfall oder Berufskrankheit daran gehindert, seinen Dienst in Ihrer Ordination zu verrichten, dann hat er arbeitsrechtlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Dieser Anspruch hängt dabei von der Dauer der Dienstzeit sowie davon, ob eine Erst- oder eine Wiedererkrankung vorliegt, ab (siehe Tabelle).



Kraft-Kinz: „Unfälle sollten so schnell wie möglich gemeldet werden“

Der Zuschuss wird allen Unternehmern und Freiberuflern gewährt, die weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen. Egal, ob Unfall oder Krankheit – in beiden Fällen wird der Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des fortgezählten Entgelts längstens bis zum 42. Tag einer ununterbrochenen Entgeltfortzahlung gewährt. Für die Ermittlung der Höhe der Zuschüsse ist das jeweils tatsächlich fortgezählte Entgelt bis höchstens zum Eineinhalbfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) heranzuziehen (2017: 249 Euro). Gerade im Falle eines Unfalls ist es wichtig, dass Ihnen dieser so schnell wie möglich gemeldet wird, damit Sie in Folge die AUVA unverzüglich informieren und den Zuschuss beantragen

können. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, dass Sie von Ihrem Ordinationsmitarbeiter eine unterzeichnete Erklärung einholen, mit der dieser Ihnen bestätigt, dass er einen Freizeitunfall hatte. Sollte ein Mitarbeiter in Ihrer Ordination einen Arbeitsunfall erlitten haben, so müssen Sie diesen der AUVA innerhalb von fünf Tagen melden.

Rückwirkende Zahlungen

Der Zuschuss ist separat zu beantragen, wobei das erforderliche Formular von der Homepage der AUVA (www.auva.at) heruntergeladen werden kann. Werden Sie steuerlich betreut, dann erledigt das in der Regel Ihr Lohnverrechner.

Ein besonderes Zuckerl: Der Antrag auf den Zuschuss kann auch noch nachträglich innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruchs gestellt werden.

Ausbezahlt wird der Zuschuss

- jeweils im Nachhinein innerhalb eines Monats nach dem Ende des Quartals, in dem der Antrag gestellt wurde, und
- für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, längstens jedoch für 42 Kalendertage je Dienstverhältnis pro Arbeitsjahr/Kalenderjahr. □

Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.



Zuschuss von AUVA

Sollte einer Ihrer Ordinationsmitarbeiter einen Unfall erlitten haben oder im Krankenstand sein, dann hält die AUVA zumindest ein finanzielles Trostpflaster für Sie bereit: Bei einer Arbeitsverhinderung einer Ihrer Mitarbeiter durch einen Freizeit- oder Arbeitsunfall erhalten Sie als Arbeitgeber bereits ab dem ersten Tag der Entgeltfortzahlung einen Zuschuss. Ist Ihre Ordinationshilfe durch Krankheit verhindert, dann steht Ihnen ab dem elften Tag der Entgeltfortzahlung ein Zuschuss zu.

ANSPRUCH AUF ENTGELTFORTZAHLUNGEN FÜR DIENSTNEHMER			
Dienstjahr	Grundanspruch	Folgeanspruch ^{*)}	Maximale Gesamtdauer
1. – 5.	6 Wochen voll + 4 Wochen halb	6 Wochen halb + 4 Wochen viertel	10 Wochen
6. – 15.	8 Wochen voll + 4 Wochen halb	8 Wochen halb + 4 Wochen viertel	12 Wochen
16. – 25.	10 Wochen voll + 4 Wochen halb	10 Wochen halb + 4 Wochen viertel	14 Wochen
ab 26.	12 Wochen voll + 4 Wochen halb	12 Wochen halb + 4 Wochen viertel	16 Wochen

*) bei neuerlichen krankheitsbedingten Arbeitsverhinderungen innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt